

Begründung

zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Westvorstadt II“, Teilbereich Nr. 91 „Ökonomie“

Im Bereich des Hausgrundstückes „In der Westfeldmark 23“ ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westvorstadt II“, Teilbereich Nr. 91 „Ökonomie“ innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche eine Parkfläche für zwei Pkw ausgewiesen.

Anlässlich der Durchführung des Straßenausbaues wurde vor Ort festgestellt, dass bei Umsetzung dieser Planung die beiden auf der o. a. Grundstücksfläche vorhandenen Bäume nicht hätten erhalten werden können. Da darüber hinaus in diesem Straßenabschnitt öffentliche Parkplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind, wurde lediglich ein Parkplatz straßenbegleitend angelegt. Der Eigentümer des Grundstückes „In der Westfeldmark 23“ hat sich inzwischen bereiterklärt, die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Fläche von der Stadt zu erwerben und seinem Grundstück zuzuschlagen.

Um diese im Aufwand reduzierte Form des Straßenausbaues planungsrechtlich abzusichern, ist eine entsprechende Änderung des o. a. Bebauungsplanes erforderlich. Diese Änderung kann, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, im Wege eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Da die Versiegelung des Bodens gegenüber der Ursprungsplanung geringfügig vermindert wird, sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 25. September 2003

stadt ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung



Tietmeyer



Thiele